



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Juni 2006

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
417 Öffentliche Bekanntmachung	249	423 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253
418 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Offlumer See	250		
419 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	252	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
420 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	252	424 Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	253
421 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	252	425 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	254
422 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	252	426 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	254

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

417 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster

Münster, den 29.05.2006

Die Stadt Greven hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit §§ 100, 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Sanierung der westlichen Hochwasserschutzdeiche der Ems in der Stadt Greven von Stat. 0+410 bis Stat. 1+730 (Gesamtlänge ca. 1320 m)

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Stationsbereich 0+410 bis ca. 0+445 – Emsbrücke der L 555 (Nordwalder Straße) bis Pegelhäuschen –

Das vorhandene Deichprofil wird nicht verändert. Der Hochwasserschutz wird über die Erweiterung des vorhandenen Böschungspflasters auf HQ₁₀₀+1,25 m hergestellt.

Stationsbereich 0+445 bis 0+635 – Hochufer entlang des Baugebietes „Wohnen und Arbeiten an der Ems“ –

Bis zur Station 0+600 bleibt der vorhandene Deichfuß erhalten. Unterstromig anschließend wird die wasserseitige Deichböschung bis zum Ende der Mauer auf eine Neigung von ca. 1:3,5 abgeflacht.

Stationsbereich 0+940 bis ca. 1+730 – Regenrückhaltebecken (RRB) Kerkstiege bis Bahndamm

Bis Station 0+980 wird die Deichkrone geringfügig zurückverlegt mit dem Ziel, die am Deichfuß auf der Wasserseite aufstehenden Bäume im Vorland zu erhalten.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 22.06.2006, Beginn um 09:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Greven (Zimmer 129),
Rathausstrasse 6, 48268 Greven.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Bürgerinnen und Bürger, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachverständige der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen.

Die Teilnahme an dem jeweiligen Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlungen beendet ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, Ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-2.1-9.1.0-222/06

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 249 – 250

418 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Offlumer See**

Aufgrund

- der §§ 33 Abs. 3, 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 04.07.1979 (GV. NRW S. 488/SGV. NRW 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der Ziffern 23.1.40 und 23.1.41 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360/SGV. NRW 282),
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe, der Prinzessin Marie-Louise de Looz et Coorswarem, der Interessenten der Neuenkirchener Kleinen Mark sowie der Gemeinde Neuenkirchen als Gewässereigentümer

der Gemeingebrauch am Offlumer See im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Seefläche und den Uferbereich des Offlumer Sees. Der See befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 30, Flurstücke 20, 67, 68, 75, 76, 77, 79, 81, 97 sowie Flur 32, Flurstücke 48, 49, 53, 70. Für Standort, Lage und Ausmaß des Sees ist anliegender Lageplan (M. 1:5.000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Gemeingebrauch

1. Der zugelassene Gemeingebrauch umfasst das **Baden und Schwimmen** auf der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badestelle (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang). Die Badestelle ist nach Westen durch eine Schwimmleine begrenzt.
2. Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

§ 3 Verbote

Verboten ist

- das Schwimmen- und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren,
- das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten,
- das Entzünden von (Lager-) Feuern, das Grillen sowie der Aufenthalt zum Verzehr alkoholischer Getränke.

§ 4 Wasserfahrzeuge

1. Wasserfahrzeuge sind verboten.
2. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 161 Abs. 1 Ziffer 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde –.

§ 6 Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist am Strandbereich des Offlumer Sees bekannt zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Münster, den 29. Mai 2006
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.2-7.0-7.15-486/06
In Vertretung



Klaucke

Legende

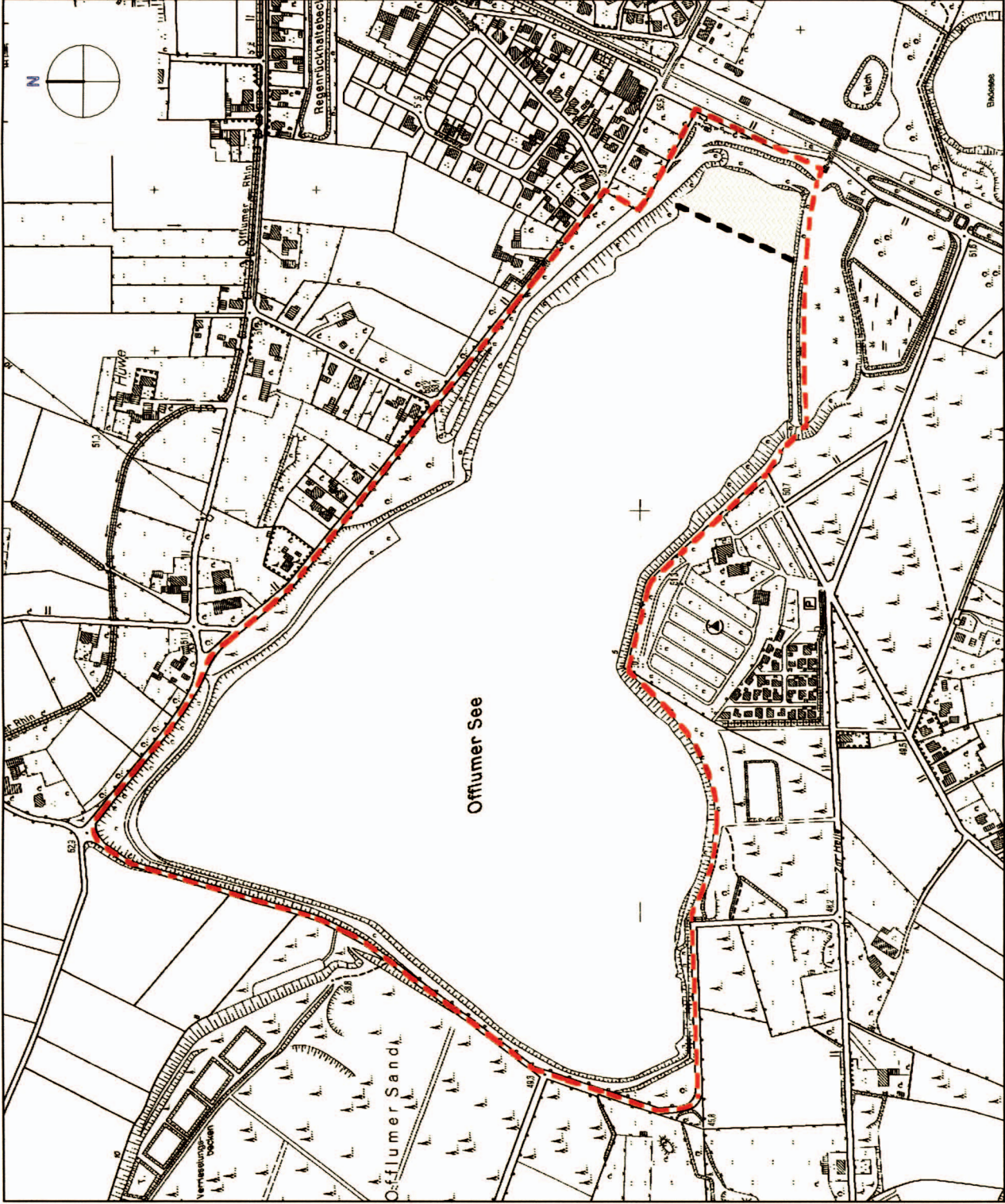
Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs

Badestelle

Schwimmkette

Grundlage:
Deutsche Grundkarte,
Gemeinde Neuenkirchen,
Gemarkung Neuenkirchen

Lageplan,
Anlage zur Gemeindegebrauchs-
verordnung Offlumer See,
M. 1:5000, 09.05.2006



419 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.027.00/06/0701.1

48147 Münster, den 01.06.2006

Der Landwirt Josef Fallenberg, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Im Hagen 13, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 6), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 20.06.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 252

420 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.028.00/06/0701.1

48147 Münster, den 02.06.2006

Der Landwirt Theodor Haseke, Hetkamp 51, 46244 Bottrop, hat gemäß § 4 BImSchG die Neuerrichtung von Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück „Grottenweg, 46244 Bottrop (Gemarkung Kirchhellen, Flur 61, Flurstücke 26 und 27)“, gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Verlagerung der auf dem Grundstück Hetkamp 51 bestehenden Tierhaltungsanlage.

Der für Donnerstag, den 22.06.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 252

421 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0198/06/0106.2

Herten, den 29. Mai 2006

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen

Die Firma CaSa Energy GmbH, Högerdeich 22, 46419 Isselburg hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 46395 Bocholt-Hemden, Windvorrangzone BOR 19 Flur: 12, 13, 17, Flurstücke: 33, 61, 169, 81, 88 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 98,30 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 252

422 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961399/01.V Ri-25

48143 Münster, den 30.05.2006

Die VonNeuhoff Contracting AG hat mit Datum vom 05.05.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,96 MW auf dem Grundstück in 49492 Westerkappeln, Martin-Luther-Str. 20, Gemarkung Westerkappeln, Flur 116, Flurstück 517 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Heizhauses einschließlich Holzpellet-Lager mit zwei Heizkesseln und einer Feuerungswärmeleistung von je 980 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften.

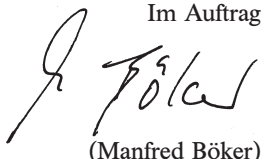
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 252

423 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961296/01.V Ri-25

48143 Münster, den 01.06.2006

Die Markus Brune GbR hat mit Datum vom 10.01.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Brock 69, Gemarkung Ostbevern, Flur 7, Flurstück 59 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Plätzen und von drei Futterhochsilos mit einem Volumen von je 25 m³.

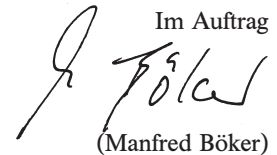
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 253

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

424 Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 29.05.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.08. – 15.08.2006 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Peter Frölich, 59269 Beckum, hat am 13.02.2006 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, Beckum, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prü-


fung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beckum, den 13. Februar 2006




Dipl.-Kfm. Peter Frölich
Wirtschaftsprüfer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 253

425 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Staatl. Umweltamt Herten
56-62.029.00/06/0721.1

Herten, den 01.06.2006

Die Firma Gebr. Stenzel, Zweigniederlassung der Mills United Hovestadt & Münstermann GmbH, Recklinghausen, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mühle für Nahrungs- und Futtermittel zur Herstellung von handelsüblichen Mehlen, Grießen und Kleien (Erweiterung der bestehenden Mühle) auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Am Stadthafen 22 (Gemarkung Recklinghausen, Flur 645, Flurstücke 48, 60, 64), beantragt.

Der für Mittwoch, den 21.06.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

426 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 354 617 813 (Neu: 3 754 617 813), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

427 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 952 299 (Neu: 3 790 952 299), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

428 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 147 936 (Neu: 3 770 147 936), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

429 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 161 432 (Neu: 3 770 161 432), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

430 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 470 041 765 (Neu: 4 670 041 765), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

431 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 371 036 (Neu: 3 700 371 036), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 254

432 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 111 010 678 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 255

433 Das am 20. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 632 277, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 255

434 Das am 20. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 050 014 178 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 255

435 Das am 23. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 639 166 (Neu: 3 710 639 166), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 255

436 Das am 24. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 058 739 (Neu: 3 745 058 739), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 255

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53